

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

➔ Ausgabe Nr. 18/2025, 17.12.2025

I. Umgang mit Fremdgeld – anwaltliche Sammelanderkonten bis Ende 2026 gesichert



Bild: Tom Brägelmann/Gemini

Nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) müssen Banken anwaltliche Sammelanderkonten eigentlich als meldepflichtig behandeln. Das bedeutet, Banken müssten nach dem europäischen Common Reporting Standard (CRS) bestimmte Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln. Ein Nichtbeanstandungserlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) hat anwaltliche Sammelanderkonten bislang von den Prüfungen nach dem CRS ausgenommen. Dieser Nichtbeanstandungserlass wurde nun bis 31.12.2026 verlängert.

Künftig – und daran arbeitet die BRAK nunmehr – sollen bestimmte Transaktionsdaten auf Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durch ein elektronisches System über eine Schnittstelle der Banken abgerufen werden. Meldet das System eine Auffälligkeit, werden die Daten zur weiteren Prüfung an die regional zuständige Rechtsanwaltskammer übermittelt. Weitergehende Informationen finden Sie [hier](#).

II.

Stellenausschreibung der drei niedersächsischen Rechtsanwaltskammern

Die Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg suchen zum **01.04.2026** oder früher eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt für die Erstellung der juristischen Aufsichtsarbeiten und Aktenvorträge aus dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich für die zweite juristische Staatsprüfung. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem *Anhang* dieser KKM.

III.

Bitte um Überprüfung Ihrer im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsregister eingetragenen Daten

Nach § 31 BRAO führen die Rechtsanwaltskammern die Verzeichnisse des [Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses](#). Wir bitten Sie, die Richtigkeit Ihrer dort eingetragenen Daten und die der eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften zu überprüfen und etwaige Änderungen uns mitzuteilen.

IV.

Neue Streitwertgrenzen für Amtsgerichte und Rechtsmittel ab 01.01.2026

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Amtsgerichte in Zivilsachen wurden die Zuständigkeitsstreitwerte bei den Amtsgerichten von bisher 5.000 € auf 10.000 € zum 01.01.2026 angehoben. Im Gleichschritt wird auch die Grenze des Anwaltszwangs auf 10.000 € angehoben.

Zudem wurden die Rechtsmittelstreitwerte in der Zivilprozessordnung, im FamFG und in weiteren Gesetzen von derzeit 600 € auf 1.000 € erhöht.

Weitergehende Informationen finden Sie [hier](#).

V.

Hinweis zum Verzicht auf Zulassung zum Jahresende

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die **mit Wirkung zum Jahresende** auf ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichten wollen, bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass die Verzichtserklärung rechtzeitig in der Geschäftsstelle eingeht.

Dies hat den Hintergrund, dass diejenigen, die auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO verzichten, einen Widerrufsbescheid mit Empfangsbekanntnis erhalten. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die ausdrücklich **mit Wirkung zum Jahresende** verzichten möchten, bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass das Empfangsbekanntnis **vor Jahresende** in der Kammergeschäftsstelle wieder eingeht.

Anderenfalls kann die Löschung der Zulassung nicht zum Jahresende erfolgen, die Zulassung würde in das folgende Jahr hineinreichen, damit auch der anteilige Kammerbeitrag für das folgende Jahr fällig werden.

Für die Verzichtserklärung nutzen Sie bitte unser [Formular](#)

VI.

Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Kalenderjahr 2025

Wir bitten die Fachanwältinnen und Fachanwälte ihre Fortbildungsnachweise für das Kalenderjahr 2025 rechtzeitig der Kammergeschäftsstelle vorzulegen.

Nach § 15 Abs. 5 FAO ist die Erfüllung der Fortbildungspflicht der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass gemäß § 15 Abs. 2 FAO **alle 15 Zeitstunden auch online** absolviert werden können. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Fortbildungspflicht im Umfang von 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle gem. § 15 Abs. 4 FAO zu erfüllen. Die Veranstalter weisen fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen ausdrücklich als Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 Abs. 4 FAO oder gem. § 15 Abs. 2 FAO aus.

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwältinnen und Fachanwälte ohne die Möglichkeit einer Befreiung. Die Pflicht gilt auch, wenn Fachanwältinnen und Fachanwälte ihre anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfang ausüben oder sich z. B. in Elternzeit befinden, da Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwältinnen und Fachanwälte ist.

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass Seminare ohne Fachbezug (bspw. Seminare zur Nutzung von KI in Anwaltskanzleien ohne Fachbezug zu einer Fachanwaltschaft) nicht anerkannt werden können.

Bitte sehen Sie von Mehrfachübermittlungen ab.

Wir bitten Sie, von einem Bestätigungswunsch, dass Ihre Fortbildungspflicht erfüllt ist, abzusehen. Sollten Unklarheiten bestehen, wird sich die Geschäftsstelle mit Ihnen in Verbindung setzen.

VII.

Anwalt-Suchservice wird zum 31.12.2025 bei der Kammer eingestellt

Wir informieren Sie darüber, dass der Anwalt-Suchservice bei der Rechtsanwaltskammer zum 31.12.2025 aufgrund Kündigung des Softwareanbieters eingestellt wird. Geben Sie diese Information bitte auch an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.

Ab dem 01.01.2026 können wir in unserer „Online Anwaltssuche“ nicht mehr nach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit bestimmten Schwerpunkten und Fachanwaltsbezeichnungen selektieren. Wir werden künftig ausschließlich auf das [Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis](#) (sog. BRAV) verweisen. Im BRAV kann u. a. auch nach bestimmten Fachanwaltsbezeichnungen in allen Kammerbezirken gesucht werden.

VIII. Veranstaltung

Neujahrsempfang des Verbands der Freien Berufe (FBN)

Der Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e.V. (FBN) lädt am 19.01.2026 ab 18 Uhr zu einem Neujahrsempfang in die Räumlichkeiten der Ärztekammer Niedersachsen ein, auf den wir gern hinweisen wollen.

Die Einladung und Information zu den Anmeldemodalitäten finden Sie im *Anhang* dieser KKM oder unter <https://freie-berufe-niedersachsen.de>.

IX. Fortbildungen der rak.seminare Celle & Oldenburg

Aktuelle Seminare für Fachanwältinnen und Fachanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und deren Mitarbeitende finden Sie auf der Homepage der rak.seminare Celle & Oldenburg, <https://rak-seminare.de/>.

X. Aufruf zur Weihnachtsspende

Wir bringen in Erinnerung, dass die Rechtsanwaltskammer Celle – in Erfüllung der Verpflichtung aus § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO – einen Sozialverein als gemeinnützige Einrichtung unterhält. Sinn und Zweck des Sozialvereins ist es, Hinterbliebene der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle, die durch Alter, Krankheit oder aus ähnlichen Gründen berufsunfähig oder sonst in Not geraten sind, zu unterstützen. Wir wären allen Kolleginnen und Kollegen dankbar, wenn Sie eine Weihnachtsspende an unseren Sozialverein leisten würden:

IBAN: DE46 2574 0061 0787 8887 00
BIC: COBADEFFXXX

Spendenquittungen werden selbstverständlich unaufgefordert übersandt.

*Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2026!*